



gemeinde **zizers**

**Botschaft
zur Urnenabstimmung
vom 11. April 2021**

Urnenabstimmung vom 11. April 2021

Aufgrund der momentanen COVID-19 Situation können die notwendigen Schutzmassnahmen nicht ausreichend garantiert werden. Aus diesem Grund hat der Gemeindevorstand entschieden, die Gemeindeversammlung vom 26. Januar 2021 abzusagen. Zudem könnten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ihre politischen Rechte nicht ausüben, wenn sie aufgrund der Situation von Veranstaltungen fernbleiben müssen.

Der Kanton GR hat mit Regierungsbeschluss vom 04. November 2020 (Notrechtliche Ermächtigungsverordnung) die Gemeinden ermächtigt, anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchzuführen ohne dass diese gemeinderechtlich vorgesehen wäre.

Anstelle der für den 26. Januar 2021 geplanten Gemeindeversammlung (Teil 2 vom 10. Dezember 2020) findet am 11. April 2021 eine Urnenabstimmung mit den dringlichen Geschäften die am 10. Dezember 2020 nicht behandelt werden konnten und weitere dringlichen Geschäften statt.

An der Urnenabstimmungen werden folgende Vorlagen vorgelegt.

1. Teilrevision Steuergesetz
2. Teilrevision Ortsplanung Gewässerraumausscheidung
3. Gesamtrevision Ortsplanung
4. Erneuerung Pumpenschächte inkl. Steuerung im Industriegebiet Plätzli
5. Sanierung der Wasser- und Tränkeversorgung Alpen Pavig und Sattel
6. Umnutzung Bereitstellungsanlage II/Sanitärposten, im Feld in einen öffentlichen Schutzraum

Die vorliegende Botschaft enthält Informationen zu den ursprünglich für die Versammlung geplanten Traktanden.

Aktenauflage

Die detaillierten Akten zur Gemeindeversammlung können ab Freitag, 19. März 2021, während der Schalterstunden oder nach Vereinbarung im Rathaus eingesehen werden.

Vorlage 1: Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Zizers

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 2. Juli 2020 beschlossen, das teilrevidierte kantonale Steuergesetz auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die Gemeinden das Steuergesetz an die neuen Bestimmungen anpassen. Konkret sind im revidierten Steuergesetz die Steuersätze für die Liegenschaftssteuern, die Handänderungssteuern und die neue Erbanfallsteuer (bisher Erbschaftssteuer) festzulegen. Der Gemeindevorstand hat entschieden, die bisher geltenden Sätze nicht zu verändern.

Im revidierten Steuergesetz der Gemeinde Zizers ist die Steuerbefreiung nicht mehr geregelt. Diese wird nach dem kantonalen Steuergesetz festgelegt.

Der Entwurf des Steuergesetzes der Gemeinde Zizers finden Sie im Anhang.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Steuergesetz zuzustimmen.

Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Steuergesetz der Gemeinde Zizers zustimmen?

Vorlage 2: Teilrevision Ortsplanung Gewässerraumausscheidung

Vorgaben Gewässerräume

Die Grundlage der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung ist das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG). Demnach sind die Kantone dazu verpflichtet, an Seen und Fliessgewässern einen Gewässerraum festzulegen, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Der Kanton Graubünden hat bestimmt, dass die Festlegung im Rahmen einer Ortsplanungsrevision durch die Gemeinde zu erfolgen hat. Die Gemeinde Zizers hat bisher noch keine Gewässerräume in ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden.

Mit der vorliegenden Teilrevision werden die erforderlichen Gewässerräume grundigentümergebunden festgesetzt. Dafür wird der Zonenplan mit einer überlagernden Gewässerraumzone ergänzt. Der bisherige, aus dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) zitierte Artikel 78 über den Gewässerabstand, wird aus dem Baugesetz gestrichen. Im KRG ist der Artikel bereits gelöscht und die Bestimmungen zu den Gewässerraumzonen sind neu in Art. 37a KRG geregelt. Eine kommunale Bestimmung erübrigt sich.

Nach den bundesrechtlichen Vorgaben sind innerhalb der Gewässerräume nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken) zulässig. Rechtmässige, im Gewässerraum erstellte Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, sind in ihrem Bestand garantiert. Der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen sind somit möglich. Im Gewässerraum sind zudem das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln untersagt.

Bisheriger Ablauf der Planung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde durch den Gemeindevorstand begleitet und im Mai 2020 wurde sie dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Vom 18. September 2020 bis am 17. Oktober 2020 hat die öffentliche Mitwirkungsaufgabe stattgefunden. Es ging eine Einwendung ein, welche jedoch keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Teilrevision hat. Das Ergebnis der Vorprüfung, die Behandlung der Einwendung sowie die Planungsinhalte im Detail sind im Planungs- und Mitwirkungsbericht erläutert.

Bemessung der Gewässerräume

Die Bemessung, Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume wird durch die Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Der Gewässerraum bei Fliessgewässern ist von der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nat. GSB / Bachbett bzw. Flussbett) des jeweiligen Gewässers abhängig. Bei verbauten Fliessgewässern wird durch einen Korrekturfaktor die Gerinnesohlenbreite ermittelt, welche das Fliessgewässer bei natürlichem Verlauf hätte.

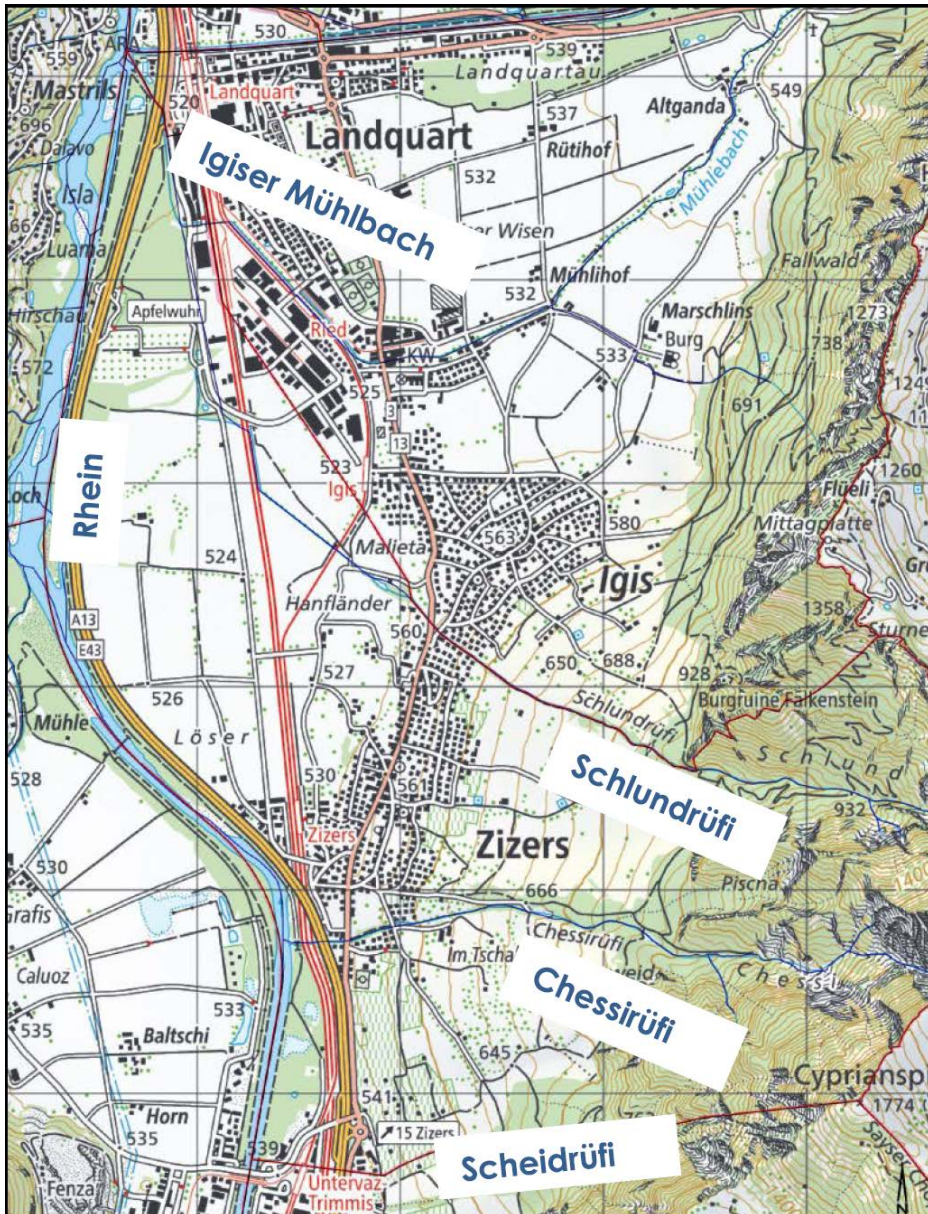
Der Gewässerraum berechnet sich grundsätzlich folgendermassen:

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nat. GSB + 7 m

In schützenswerten Biotopen (Amphibienlaich- oder Auengebiet), sowie bei erheblichen Gefahren (Gefahrenzone 1) muss der Gewässerraum erhöht werden. In Sömmerungsgebieten und im Wald kann auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichtet werden.

Für die nachfolgend aufgeführten Gewässer innerhalb des Gemeindegebiets Zizers ist die Gewässerraumausscheidung erforderlich:

- Rhein
- Igiser Mühlebach
- Schlundrüfi
- Chessirüfi
- Scheidrüfi



Übersichtsplan Fließgewässer mit Gewässerraumauscheidung

Anhand des Leitfadens Gewässerraumauscheidung des Amts für Natur und Umwelt (ANU), der ökomorphologischen Erfassungen des ANU sowie Begehungen wurden die jeweiligen Gewässerräume ermittelt.

Änderung in bestehender Zonenordnung und Ergänzung Baugesetz

Die Gewässerräume werden im Zonenplan mittels einer Gewässerraumzone festgesetzt. Diese überlagert die bestehende Grundnutzungszone, d.h. die darunterliegende Grundnutzung bleibt bestehen

Im Baugesetz wird neu Art. 37a des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) zitiert. Die gegenwärtige Zitierung von Art. 78 KRG betreffend den Gewässerabstand wird als gegenstandslos gestrichen.

Zitat Art. 37a KRG Gewässerraumzonen

¹ *Gewässerraumzonen umfassen den Gewässerraum im Sinn des Bundesrechts.*

² *Die Zulässigkeit von neuen Bauten und Anlagen sowie die Bewirtschaftung des Gewässerraums richten sich nach Bundesrecht, wobei Bauten und Anlagen einen Abstand von mindestens fünf Metern beidseits des Gewässers einzuhalten haben, welcher nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden kann.*

³ *Der Bestandesschutz von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen, die den geltenden Vorschriften nicht mehr entsprechen, richtet sich innerhalb der Bauzonen nach Artikel 81 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Gesetzes (KRG). Solche Bauten und Anlagen dürfen unter den gleichen Voraussetzungen zudem abgebrochen und wiederaufgebaut werden, sofern und soweit das Baugesetz der Gemeinde den Abbruch und Wiederaufbau zulässt. Ausserhalb der Bauzone richtet sich der Bestandesschutz nach Bundesrecht.*

⁴ *Innerhalb der Bauzonen ist vor der Erteilung von Baubewilligungen die zuständige kantonale Fachbehörde anzuhören. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen holt die BAB-Behörde die Zustimmung der zuständigen kantonalen Fachbehörde ein.*

Schlussbemerkung

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden die Bestimmungen von Bund und Kanton nutzungsplanerisch umgesetzt. Für die betroffenen Grundeigentümer wird Rechts- und Planungssicherheit geschaffen.

Folgende Unterlagen sind von der Urnengemeinde zu erlassen:

- Zonenplan 1:2'000, Teilrevision Ortsplanung Gewässerräume Teil Siedlung, vom 8. Dezember 2020
- Zonenplan 1:7'500, Teilrevision Ortsplanung Gewässerräume Teil Landschaft, vom 8. Dezember 2020
- Baugesetz, Ergänzung betreffend Gewässerraumzonen, vom 8. Dezember 2020

Weiter gelten folgende orientierende Unterlagen:

- Grundlagenplan 1:2'000, Teilrevision Ortsplanung Gewässerräume Teil Siedlung, vom 8. Dezember 2020
- Grundlagenplan 1:7'500, Teilrevision Ortsplanung Gewässerräume Teil Landschaft, vom 8. Dezember 2020
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 8. Dezember 2020
- Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung Graubünden vom 9. Juli 2020

Die Unterlagen können während der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder über die Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung Gewässerraumausscheidung zuzustimmen und zuhanden der Regierung des Kantons zur Genehmigung verabschieden.

Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision Ortsplanung Gewässerraumausscheidung zustimmen und zuhanden der Regierung des Kantons GR zur Genehmigung verabschieden?

Vorlage 3: Gesamtrevision Ortsplanung Kreditbegehren CHF 90'000.00

An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2020 wurde im Voranschlag 2021 unter dem Konto 7900.3132.00 Honorare externe Fachexperten CHF 100'000.00 budgetiert. Da diese Position nicht in den Einzelkommentaren zur Erfolgsrechnung erläutert wurde, ist diese Position um CHF 80'000.00 von der Gemeindeversammlung reduziert worden. Ebenfalls ist im Investitionsplan 2021 im Bereich Raumordnung die „Ortsplanungsrevision“ von CHF 60'000 vorgesehen. Nachfolgend ist aufgezeigt, welche Anforderungen aktuell in Sachen Raumplanung an die Gemeinde gestellt sind.

Ausgangslage Raumplanung

Im Jahr 2014 ist gestützt auf eine Volksabstimmung die erste Etappe der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes in Kraft getreten (RPG-1). Prämisse der Revision ist es sorgsam mit dem Boden umzugehen und den Verschleiss von Kulturland einzudämmen. Die wesentlichen Vorgaben des Bundesgesetzes sind die Verfügbarkeit des eingezonten Baulandes zu gewährleisten (Baulandmobilisierung), die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und die Siedlungsverdichtung zu fördern (Innenentwicklung). Vorschriften über einen angemessenen Ausgleich planungsbedingter Vor- und Nachteile zu treffen (Mehrwertabschöpfung) sowie das Kulturland zu schützen (Fruchtfolgeflächen).

In der Folge war der Kanton gefordert, die Kantonale Richtplanung und das Kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) anzupassen. Der revidierte Kantonale Richtplan Teil Siedlung wurde 2018 beschlossen. Das revidierte Kantonale Raumplanungsgesetz ist seit 2019 in Kraft. Mit dem Kantonalen Richtplan wurden Anweisungen zur konkreten Umsetzung auf Stufe Region und Gemeinde gemacht. Die Erarbeitung bzw. Revision der erforderlichen Planungsmittel und der vom Kanton vorgegebene Zeitplan sind in der nachfolgenden Abbildung aus dem Regierungsbeschluss vom 20. März 2018 zum Erlass des Kantonalen Richtplans dargestellt.

Jahre nach Erlass des Richtplans	1 Jahr 2019	2 Jahre 2020	3 Jahre 2021	4 Jahre 2022	5 Jahre 2023
Region	Regionales Raumkonzept		Revision Regionale Richtplanung (Siedlung und Verkehr; Festlegung Siedlungsgebiet)		
Gemeinde	Kommunales räumliches Leitbild		Revision Ortsplanung (Siedlung)		
	Überprüfung Kapazitätsberechnung gemäss Gemeinde-Datenblatt				

Abb.1: Fristen für die Revision der Regional- und Ortsplanungen inkl. Jahre, Quelle: RB Nr. 18.217

Das Raumkonzept der Region Landquart wurde im November 2019 genehmigt. Die Genehmigung des Kommunalen Räumlichen Leitbildes (KRL) und die Überprüfung der Bauzonenkapazität der Gemeinde Zizers sind 2020 erfolgt. Mit der Revision der Regionalen Richtplanung (Teil Siedlung) wurde bereits begonnen.

Mit der Investitionsplanung 2021 soll auch die Revision der Ortsplanung weiterbearbeitet werden. Dies betrifft den Zonenplan, den Genereller Erschliessungsplan, den Genereller Gestaltungsplan und das Baugesetz. Die Gemeinde ist gemäss dem Kantonalen Richtplan verpflichtet bis 2023 die Ortsplanung zu überarbeiten, und damit «RPG-1-konform» zu werden.

Das Amt für Raumentwicklung Graubünden ist angehalten möglichst keine Teilrevisionen zu genehmigen, ohne dass diese in den grösseren Zusammenhang einer Gesamtrevision gestellt werden können. Auch um die laufenden Teilrevisionen nicht zu beeinträchtigen, ist es deshalb wichtig mit der Gesamtrevision zu starten.

Harmonisierung der Baubegriffe

Der Kanton ist 2006 der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beigetreten. Die entsprechende Umsetzung auf Stufe Gemeinde soll gestützt auf Artikel 36 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) innert 15 Jahren im Rahmen einer Gesamtrevision oder grösseren Teilrevision erfolgen. Im Wesentlichen geht es um die Harmonisierung von rund 30 Messweisen und Baubegriffen (Definitionen für Höhen, Abstände, Geschossigkeit etc.), damit in allen Kantonen die entsprechenden Begriffe gleich verstanden werden.

Laufende Teilrevisionen

Im Jahr 2017 wurde bereits ein Entwurf einer Revision dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Diese Arbeit wurde 2018 auf Empfehlung des Kantons in Anbetracht der Veränderungen beim übergeordneten Recht zurückgestellt. Die Planungszonen für das Gebiet «Cicero», an der Postgasse und für das Zentrum wurden daraufhin verlängert. In der Zwischenzeit wurden die Verfahren in den Planungszonen wieder aufgenommen. Die Teilrevision Cicero ist bereits fortgeschritten und wurde am 5. Februar 2021 zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Die Teilrevision Zentrumsentwicklung soll im Frühjahr zur Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung abgegeben werden.

Des Weiteren ist eine kleinere Teilrevision für das Gebiet Stiftbungert West in Bearbeitung mit dem Ziel, eine ortsbaulich bessere Überbauung der Wiese oberhalb des Schlosses zu ermöglichen. Ebenfalls in Bearbeitung ist eine Teilrevision betreffend einer fehlenden Waldfeststellung im Gebiet Quader, unterhalb der Quaderstrasse Richtung Gerbistrasse. Die Teilrevision zur Ausscheidung der Gewässerräume gemäss den übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton ist zur Urnenabstimmung vorgesehen und kann bei einer Zustimmung dem Kanton zur Genehmigung eingereicht werden.

Die nachfolgende Abbildung gibt eine Übersicht über die laufenden Verfahren sowie über deren Stand.

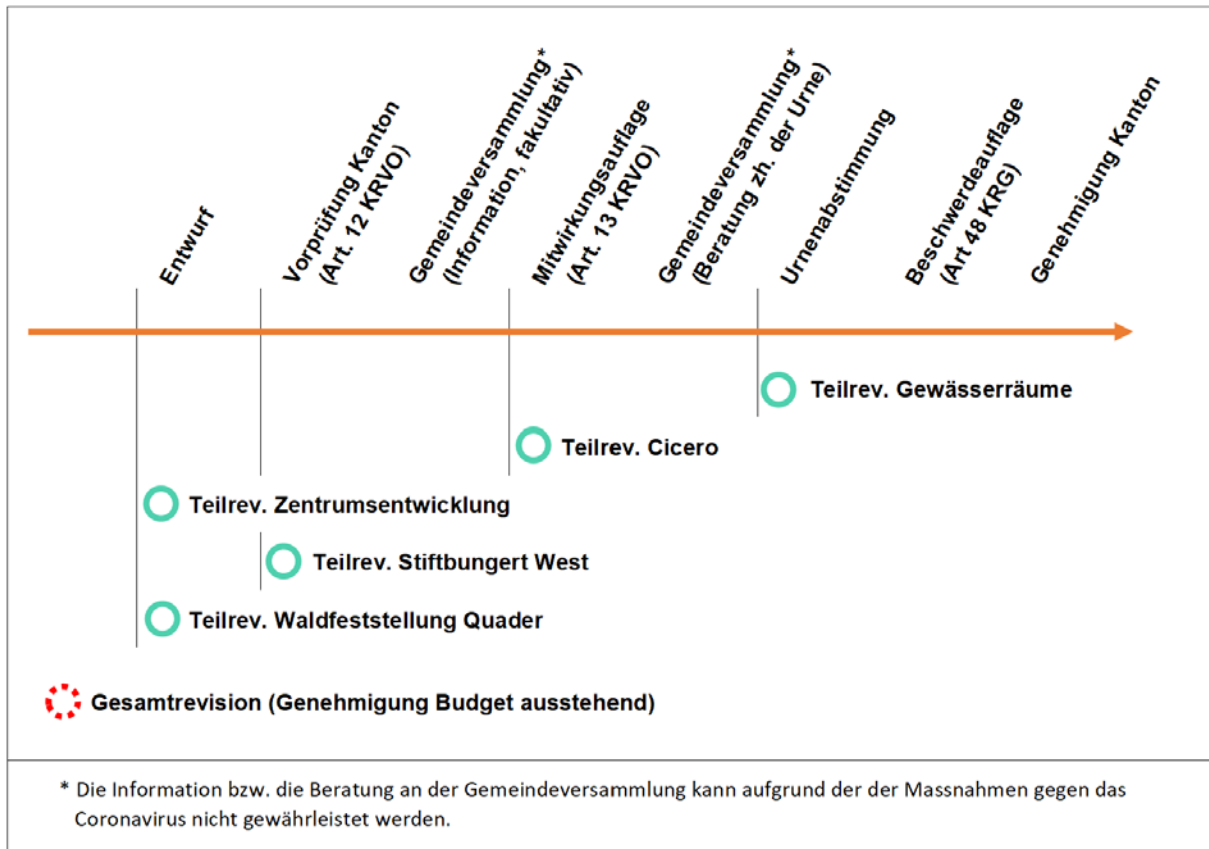


Abb.2: Übersicht über die laufenden Verfahren

Gesamtrevision der Ortsplanung

Entsprechend der Ausgangslage soll nun die Gesamtrevision insbesondere gestützt auf das Kommunale Räumliche Leitbild an die Hand genommen werden, so dass eine RPG-1 konforme Ortsplanung bis 2023 erreicht werden kann. Folgende Themen sind vorderhand für die Gesamtrevision von Bedeutung:

- Innenentwicklung und Baulandmobilisierung
- Entwicklung der Arbeitsgebiete
- Qualitative Entwicklung und Strukturerhaltung
- Mehrwertabschöpfung
- Motorisierter Individualverkehr, Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr
- Harmonisierung der Baubegriffe

Kostenzusammenstellung

Gesamtrevision Ortsplanung	CHF 60'000.00
Aufwand für externe Planungsarbeiten	CHF 30'000.00
Total 2021	CHF 90'000.00

Antrag

In Anbetracht der Ausgangslage und der laufenden Teilrevisionen gilt es die Ortsplanung zeitnah zu überarbeiten und an die übergeordneten Vorgaben anzupassen. Dabei geht es insbesondere auch darum den Standort und die Gemeinde Zizers attraktiv zu halten und weiterzubringen.

Zur Ausarbeitung der Gesamtrevision der Ortsplanung sieht der Investitionsplan fürs 2021 ein Budget von CHF 60'000.- vor. Die weiteren Aufwendungen stehen im Zusammenhang mit den laufenden Teilrevisionen, wobei die Gemeinde, wo dies möglich ist, in Vorleistung geht und die Kosten später weiterverrechnet.

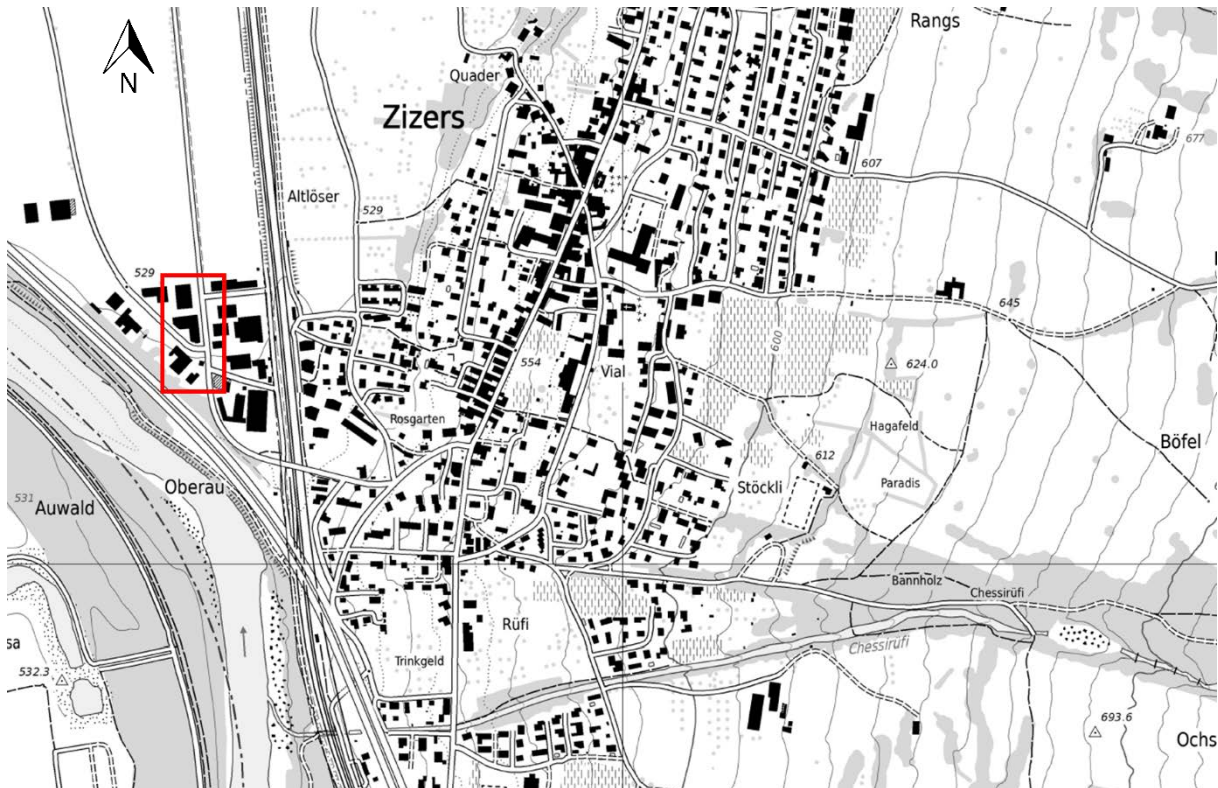
Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für die Gesamtrevision Ortsplanung einen Bruttokredit von CHF 60'000.00 und für den Aufwand für externe Planungsarbeiten einen Bruttokredit von CHF 30'000.00 zu genehmigen.

Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditbegehren von CHF 90'000 bestehend aus der Gesamtrevision Ortsplanung und den Aufwand für externe Planungsarbeiten zustimmen?

Vorlage 4: Erneuerung Pumpenschächte inkl. Steuerung im Industriegebiet Plätzli

Kreditbegehren CHF 93'000.00



Übersicht/Lage

Einleitung

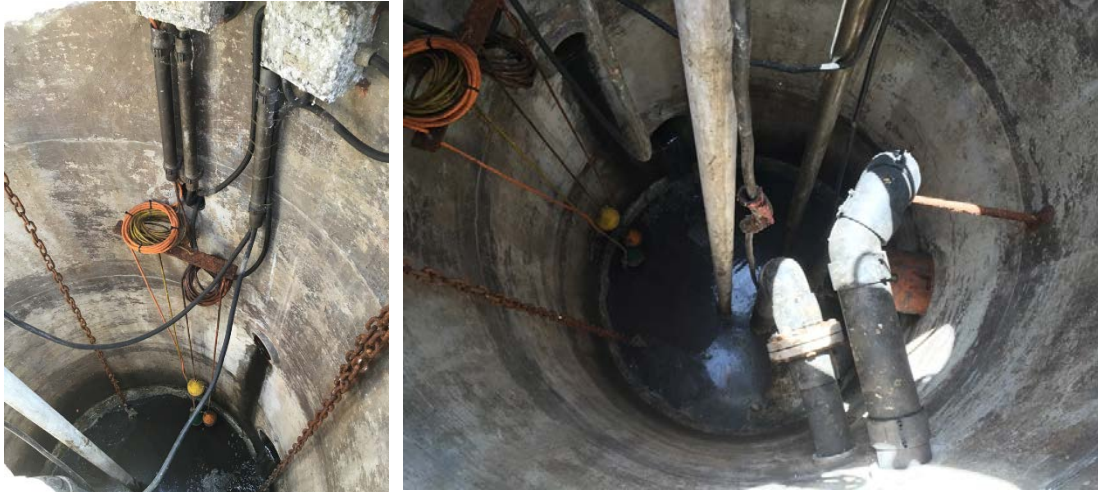
Im Industriegebiet Plätzli bestehen jeweils ein Pumpenschacht für das Schmutzabwasser und ein Pumpenschacht für das Meteorwasser. Die Pumpen fördern das Abwasser auf die erforderliche Höhe, damit es anschliessend im Freispiegelabfluss in Richtung ARA bzw. das Meteorwasser in Richtung Rhein abfliessen kann.

Die Anlagen sind in die Jahre gekommen und sollen in einer Gesamterneuerung instand gestellt werden. Dazu wurde ein Projekt erarbeitet und Offerten eingeholt. Die Massnahmen sollen im Jahr 2021 umgesetzt werden.

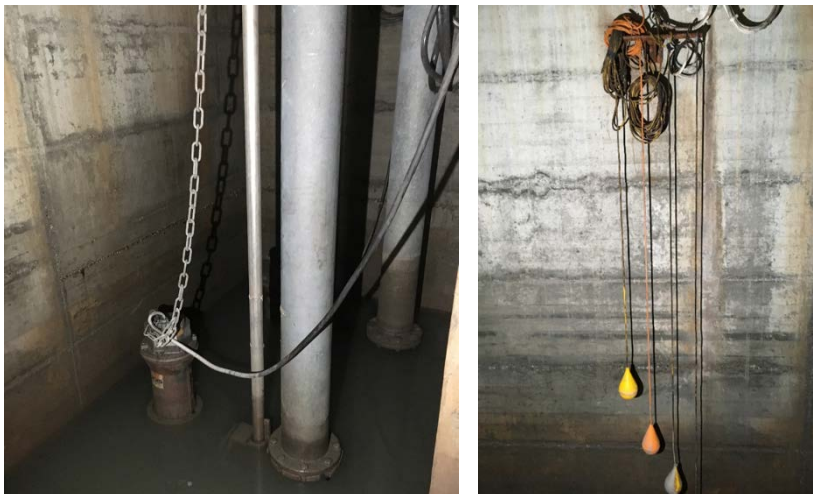
Begründung für die Erneuerung

- Die Ausrüstung (Pumpen, Elektroanlagen und Steuerung) stammen noch aus den 1970er Jahren und sind deutlich in die Jahre gekommen.
- Ersatzteile sind für diese Anlagen nicht mehr oder nur sehr schwierig zu erhalten.
- Die Installationen sind durch die feuchte Umgebung und die aggressiven Dämpfe teils stark korrodiert.
- Ein allfälliger Anlagenausfall würde nicht sofort bemerkt, sondern erst durch die wöchentliche Routinekontrolle bzw. Rückstau in die Liegenschaften
- Der Schmutzabwasserpumpenschacht muss regelmässig begangen werden, um die Pumpen von Lumpen / Feuchttücher etc. zu befreien. Es fehlt aber eine fest montierte und damit sichere Schachtleiter.

- Eine der beiden Schmutzabwasserpumpen ist im Jahr 2019 ausgestiegen, welche per sofort ersetzt werden musste. Um einen weiteren Ausfall zu vermeiden, sollen die Anlagen in einer Gesamterneuerung instandgesetzt und inkl. der Steuerung dem Stand der Technik angepasst werden.



Fotos Schmutzabwasser-Pumpenschacht (KS 106)



Fotos Meteorwasser-Pumpenschacht (KS 159)



Foto Verteilerkabine

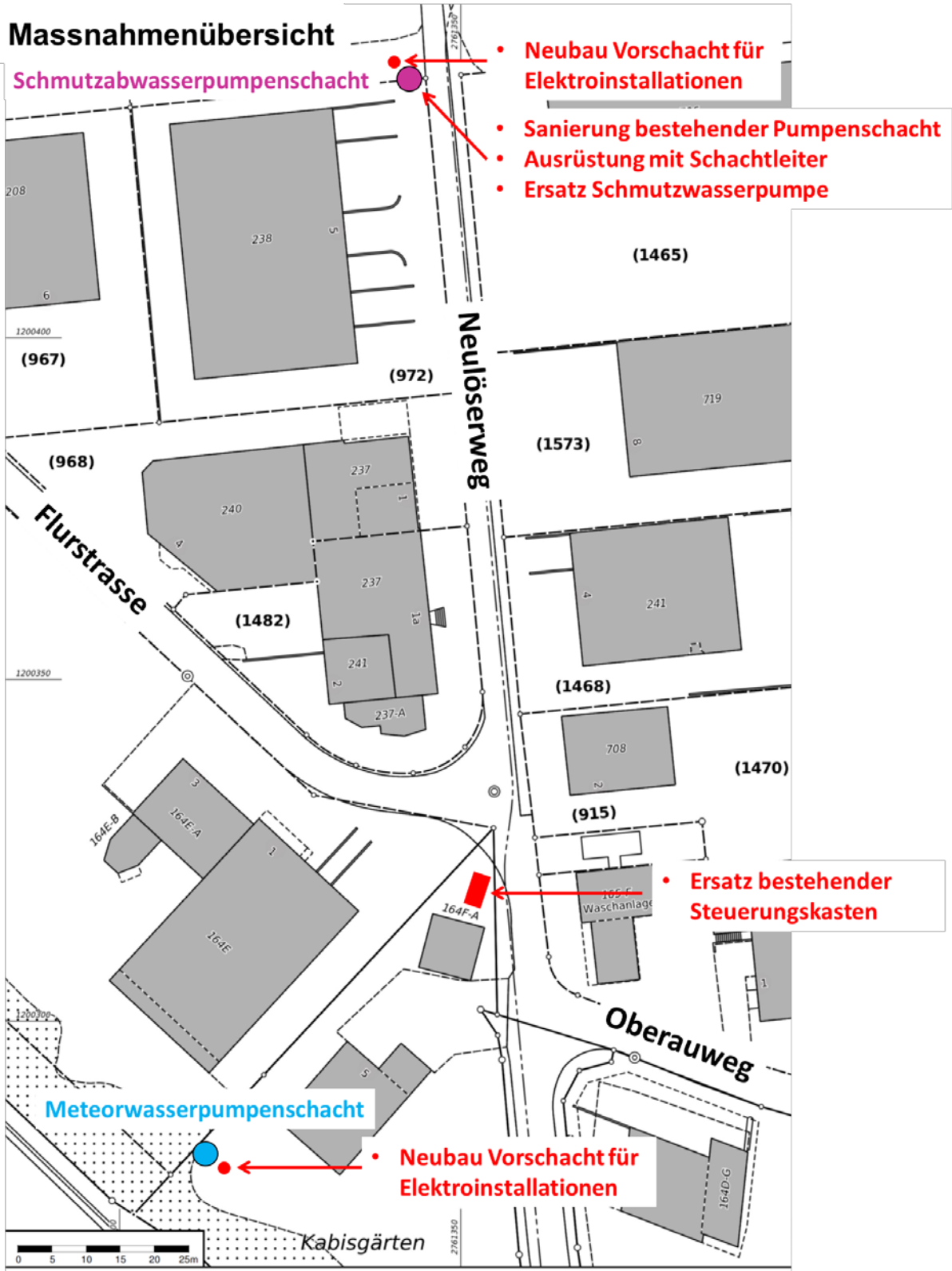
Vorgesehene Massnahmen

Sowohl neben dem Schmutzabwasser-Pumpenschacht, als auch neben dem Meteorwasser-Pumpenschacht soll je ein neuer Vorschacht erstellt werden, in welchen die Elektroinstallationen eingebaut werden. Bisher waren diese Installationen im Pumpenschacht selber untergebracht. Die feuchte Umgebung und insbesondere die aggressiven Dämpfe im Abwasserbereich (Schmutzabwasser) haben den Installationen stark zugesetzt (Korrosion).

Der Schmutzabwasser-Pumpenschacht soll baulich instandgesetzt (Schachtsohle, Schachtrohr und Schachthals mit Mörtel verputzen) und mit einer Schachtleiter ausgerüstet werden. Die Schmutzabwasserpumpen sind inkl. der Aufhängung zu ersetzen. Eine der beiden Pumpen musste aufgrund eines Ausfalles bereits ersetzt werden. Diese kann entsprechend weiterverwendet werden.

Die Meteorwasserpumpen wurden kürzlich revidiert und können weiterhin verwendet werden.

Der bestehende Steuerungskasten soll ersetzt werden. Dazu ist ein Beton-Fundament zu erstellen, auf welchem der Steuerungskasten montiert wird. Die Steuerung soll neu mit einer Fernwirkstation ergänzt und im Prozessleitsystem Zizers integriert werden, damit der Alarm bei einem Ausfall oder einer Störung auf der Betriebswarte ersichtlich ist.



Kostenzusammenstellung

Für die Massnahmen ist mit nachfolgenden Kosten zu rechnen:

Baumeisterarbeiten	15'000.00	Fr.
Regiearbeiten	1'000.00	Fr.
Baustelleneinrichtung inkl. Saugwagen	2'500.00	Fr.
Schmutzwasserpumpenschacht sanieren inkl. neuer Schachtleiter	2'500.00	Fr.
Schmutzabwasser: Neubau Vorschacht inkl. Verbindung zum bestehenden Schacht, Schachtabdeckung und Belags-/Umgebungsarbeiten	3'500.00	Fr.
Meteorwasser: Neubau Vorschacht inkl. Verbindung zum bestehenden Schacht, Schachtabdeckung und Umgebungsarbeiten	2'500.00	Fr.
Schaltschrank: Fundament mit Vorschacht, inkl. Schachtabdeckung	3'000.00	Fr.
Pumpen	6'000.00	Fr.
Schmutzwasserpumpe inkl. Aufhängung und Montage (1 x 6'000.-)	6'000.00	Fr.
EMSRL (Steuerung, Mess- und Regeltechnik)	51'000.00	Fr.
Demontagen	2'000.00	Fr.
Elektroplanung	7'000.00	Fr.
Schaltschrank (Steuerung, Messungen) inkl. Montage	15'000.00	Fr.
Elektroinstallationen	17'000.00	Fr.
Einbinden Steuerung ins Leitsystem (PLS), inkl. Fernwirkstation	10'000.00	Fr.
Gesamtplanung, Bauleitung	7'300.00	Fr.
Unvorhergesehenes / Reserven	7'100.00	Fr.
Total, exkl. MwSt.	86'400.00	Fr.
MwSt. (7.7%)	6'652.80	Fr.
Total, inkl. MwSt. (gerundet)	93'000.00	Fr.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für die Erneuerung Pumpenschächte inkl. Steuerung im Industriegebiet Plätzli einen Bruttokredit von CHF 93'000 zu bewilligen.

Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditbegehren von CHF 93'000 für Erneuerung Pumpenschächte inkl. Steuerung im Industriegebiet Plätzli zustimmen?

Vorlage 5: Sanierung der Wasser- und Tränkeversorgung der Alpen Pavig und Sattel

Kreditbegehren CHF 684'000.00

Ausgangslage

Die Alpwirtschaft hat für die Land- und Volkswirtschaft des Kantons Graubünden eine sehr grosse Bedeutung. Jährlich verbringen rund 100'000 Tiere auf unseren Alpen, rund 1'500 Personen werden angestellt und 11 Mio. kg Milch produziert.

Damit ein Alpwirtschaftlicher Alpbetrieb erfolgreich bewirtschaftet werden kann, müssen Entscheide in Bezug auf die Organisation, die Anstellung von Personal, die Verarbeitung der Alpmilch oder die Infrastruktur sorgfältig gefällt werden.

Die Gemeinde Zizers besitzt auf dem Gemeindegebiet von Furna die beiden Alpen Pavig und Sattel. Sowohl die Vorgaben betreffend Lebensmittelproduktion wie auch die trockenen Sommer haben die Gemeinde Zizers dazu bewegt, den Stand der Anlagen zu prüfen und den Investitionsbedarf zu ermitteln. Dies ist ein grosses und bedeutendes Projekt für die Erhaltung der Alpbetriebe für kommende Generationen.

Für den Betrieb der Käserei bei den Kuhalpen Sattel Ober- und Untersäss wird eine Wasserversorgung genutzt, welche nicht mehr den heutigen Anforderungen der Lebensmittelsicherheit genügt. Nebst den Kuhalpen wird auch die Mutterkuh- und Rinderalp Pavig von der Wasserversorgung bedient.

Die heutigen Quellfassungen haben insbesondere bei Trockenheit eine geringe Quellschüttung. Dazu kommen bakteriologische Probleme, da die Fassungen nicht gut gemacht sind und im Weidegebiet liegen, was heute nicht mehr zulässig ist. Die Brunnenstuben und das Reservoir Sattel haben verschiedene Mängel und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen. Namentlich fehlen die Trockeneinstiege sowie die Schutzdeckel. Zum Teil ist das Mauerwerk defekt und die Armaturen sind rostig. Die Stromversorgung Pavig ist veraltet und die Kapazität der Leitung reicht nicht aus. Verteilt über das gesamte Weidegebiet müssen bestehende Tränkebrunnen ersetzt oder ergänzt werden.

Projekt

Seit Anfang 2019 wurden Eckdaten ermittelt und in einem technischen Bericht zusammengefasst. Das vorliegende Projekt wurde durch das Ingenieurbüro Marugg + Bruni AG erarbeitet. Die vorgesehenen Sanierungsarbeiten umfassen die unter Kosten aufgeführten Massnahmen, welche zusammen mit der Gemeindebehörde und dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden (ALG) als notwendig erachtet wurden. Im Winter 2019/2020 ist der Bericht zu einer Grundlagenvorprüfung dem ALG zugestellt worden.

Nach kleinen Präzisierungen und Anpassungen fand im September 2020 eine gemeinsame Begehung mit Gemeindevertretern und den Verantwortlichen des ALG statt. Nach der sehr positiven Rückmeldung des ALG, wurde der technische Bericht dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zur Stellungnahme eingereicht. Der Kanton Graubünden beteiligt sich mit Beiträgen an das Projekt nur mit Beteiligung des Bundes.

Kennzahlen zu Alp Pavig und Sattel

Tierzahlen Pavig:				
Tierart	2017	2018	2019	2020
Mutterkuh mit Kalb	29	22	25	29
Sommergalte Kuh	12	21	14	10
Rind	73	60	62	60
Kalb	19	18	18	17

Tierzahlen Sattel:				
Tierart	2017	2018	2019	2020
Milchkuh	65	67	69	69
Sommergalte Kuh	3	3	3	1
Mutterkuh mit Kalb	13	12	15	13
Rind	2	8	4	3

Der Anteil einheimischer Tiere beider Alpen zusammen beträgt 61 %.

In der ausgearbeiteten Studie von Marugg + Bruni AG wird die Auslastung der Alpen in Prozenten angegeben. Die Durchschnittliche Auslastung der Alpen vom Jahr 2017 bis 2020 beträgt 88 %. Die Alpen mussten jedoch wegen der Trockenheit (Hitzesommer 2018) vorzeitig entladen werden. Wegen der fehlenden Sömmerungstage nahm im Jahr 2018 die Auslastung ab.

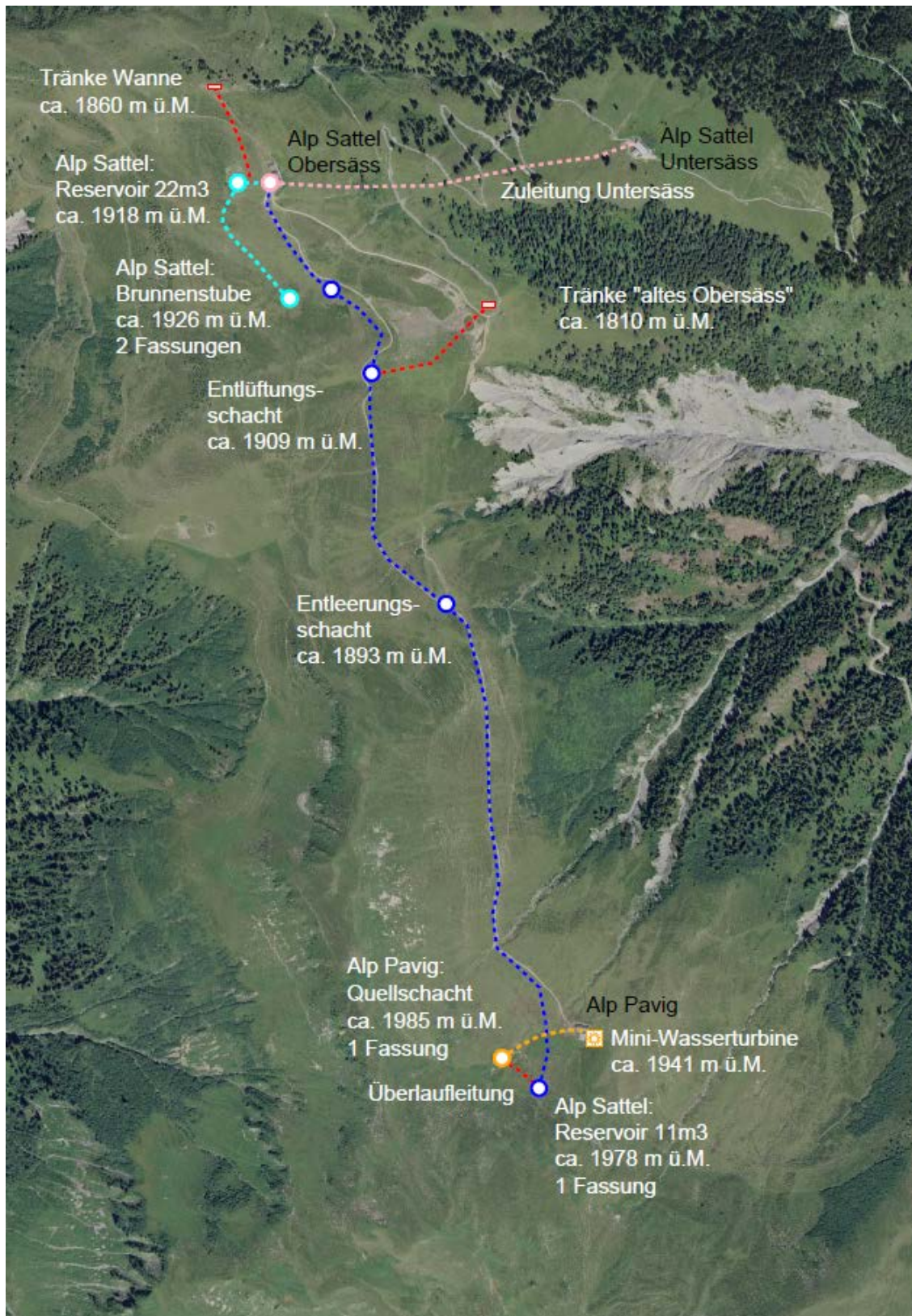
Produktion Sattel Unter- und Obersäss Total

Produktion	2017	2018	2019	2020
Michmenge kg	52'838	56'633	61'855	65'233
Käsemenge kg	4'483	5'422	5'802	6'361
Buttermenge kg	641	621	562	640

Alle Alpbestösser müssen für jedes gesömmerte Tier Räumungs- und Bewirtschaftungsarbeiten (Pflichtstunden) auf den Alpen erfüllen. Zudem werden jährlich Nutzungstaxen und Sömmerungsbeiträge zugunsten der politischen Gemeinde Zizers erhoben. Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf alle drei gemeindeeigenen Alpen (inkl. Alp Sardona).




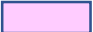

Art	2019	2020
Pflichtstunden	CHF 28'406.00 (1'201 Std.)	CHF 29'696.00 (1'254 Std.)
Nutzungstaxen	CHF 10'636.00	CHF 11'119.00
Sömmerungsbeiträge	CHF 15'939.75	CHF 15'939.75

Gesamtübersicht der Wasserversorgung

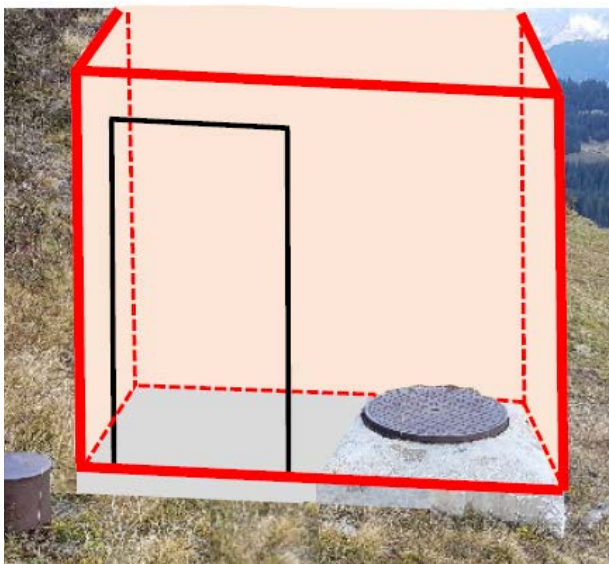


Übersichtsplan der Wasserversorgungsanlagen

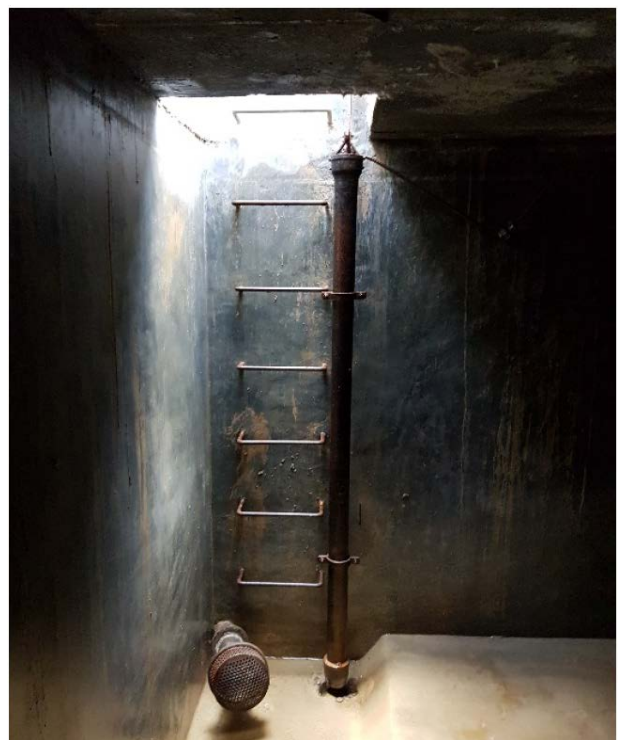
Legende zum Übersichtsplan

-  Bestehende Leitung Pavig-Sattel
Bei sämtlichen Schächten auf der Strecke sind bei Leitungsabgängen Systemtrenner zu installieren (Rücklaufschutz).
Die Beurteilung der technischen Angaben der Leitung, PE 40 mm und Baujahr 2005, durch den Ingenieur zeigt auf, dass ein Ersatz der Leitung aus der Sicht der Alpversorgungen Pavig und Sattel nicht zwingend notwendig ist. Eingezeichneten Leitungen entsprechen dem Standard bei Alpversorgungen. PE-Leitungen halten bei sachgemässen Einbau und Schutz rund 70 Jahre. Die Leitung und die Verbindungskupplungen konnten natürlich, da sie sich im Boden befinden, nicht beurteilt werden. Der Zustand dürfte jedoch bei einer erst 16 jährigen PE-Leitung nicht schlecht sein.
-  Ersatz bestehende Leitung von Brunnenstube zu Reservoir (Stahlleitung ca. 50-70 Jahre alt).
-  Bestehende Zuleitung Wasserturbine
-  Bestehende Zuleitung Sattel Untersäss
-  -Ersatz Leitung alt Obersäss.
-Neue Leitung Tränke „Wanne“

Die bestehenden Quellfassungen entsprechen nicht mehr den Vorgaben, welche an die heutigen Wasserversorgungsanlagen gestellt werden. So ist zum Beispiel deren Schutz gegen das Eindringen von Oberflächenwasser unzureichend. Bei den Brunnenstuben fehlt der geforderte Trockeneinstieg, sowohl bei der Quelle Pavig, als auch bei der Quelle Sattel. Zudem sollen, wie auf dem Bild sichtbar, die Zugangsleiter, der Brunnenstubendeckel, der Lüftungshut und allgemeine Armaturen ersetzt werden.



Aufbau Trockeneinstieg



Wasserkammer Einstieg, Entnahme- und Überlaufleitung

Es ist geplant, alle Mängel von der Quelfassung über die Brunnenstube zur Tränkeversorgung zu beheben, um eine qualitativ einwandfreie und ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung sicherzustellen. So können die heute geltenden Auflagen betreffend Lebensmittelproduktion eingehalten werden. Auf der Alp Sattel Obersäss ist eine UV-Anlage geplant. Sämtliches Wasser für die Käseproduktion und den Alpbetrieb wird erst nach der UV-Bestrahlung genutzt.

Kosten

Auszug E-Mail vom 07. Dezember 2020 von Christophe Trüb, Projektleiter Meliorationen ALG

Die Auskunft des BLW (Bundesamt für Landwirtschaft) ist bei uns eingetroffen. Das BLW erwägt zum Projekt Zizers, Wasserversorgung Alpen Sattel und Pavig: Eine qualitativ einwandfreie und quantitativ ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung sei mit Blick auf die Anforderungen der Lebensmittelproduktion unabdingbar. Die vorgeschlagenen Massnahmen erschienen dem BLW zweckmässig. Gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 SVV stelle das BLW deshalb sein Eintreten in Aussicht.

Anregung über Finanzierung durch Entnahme aus dem Bodenerlöskonto

Die Sanierung für eine qualitativ einwandfreie und quantitativ ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung wird nicht aus dem Bodenerlöskonto finanziert. Gemäss Art. 64 der Gemeindeverfassung ist das Bodenerlöskonto für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen und Weiden bestimmt. Das vorliegende Projekt erfüllt aus Sicht des Gemeindevorstandes diese Anforderung nicht. Vielmehr wird eine Verbesserung der gemeindeeigenen Alpinfrastruktur angestrebt. Im Gegenzug wird ein Ertrag aus allfälligen Wasserverkäufen dem allgemeinen Finanzhaushalt der politischen Gemeinde gutgeschrieben.

Die Gemeinde Furna besitzt eigene Quellen und versorgt damit etwas mehr als die Hälfte der Gemeindebevölkerung mit Trinkwasser. Bei den Grossvieheinheiten sind es lediglich knapp zehn Prozent, welche durch die Gemeinde versorgt werden. Die restlichen Bezüger besitzen eigene Quellen.

In der von der Gemeinde Furna in Auftrag gegebenen Studie der Wasserversorgung vom 30. November 2020 wurde aufgezeigt, dass in einem sehr trockenen Sommer die Versorgung zwar noch aufrechterhalten werden kann, jedoch an ihre Grenzen stösst. Die Studie umfasst die Abklärungen möglicher Wasserbezugsorte.

Die folgenden vier Grundvarianten wurden angedacht:

- Ausbau Versorgung Furna
- Bezug ab Alpen Zizers
- Bezug ab Alpen Landquart
- Neufassung Quellen Chessi Furna

Über das weitere Vorgehen wurde bis heute keine Entscheidung gefällt. Nach erfolgreicher Sanierung der Quellen ca. Herbst 2021, müssen zuerst Quellmessungen (Quellschüttungen) durchgeführt werden, bevor über eine Wasserabgabe gesprochen werden kann. Sind diese Wassermengen ausreichend und während der Alpseason die Wasserversorgung des Alpbetriebs sichergestellt ist, könnte in den restlichen Monaten eine Wasserabgabe an Furna geprüft werden.

Zeitplan

Es ist geplant, das Projekt möglichst schnell beim ALG-GR einzureichen, damit ein Vorbescheid betreffend Subventionierung bis im April 2021 erwirkt werden kann. Anschliessend erfolgt die Ausarbeitung des Ausführungsprojektes, so dass im Herbst 2021 mit den Quellfassungsarbeiten begonnen werden kann. Die weitere Etappierung erfolgt nach Bedarf und Budget, damit das Projekt möglichst zeitnah abgeschlossen werden kann.

Investitionskosten

Die Baukostenschätzung durch das Planungsbüro ergibt:

Erneuerung Quellfassungen, Brunnenstuben und Quellableitungen	CHF	290'000.00
Erneuerung Armaturenschächte und Reservoirs	CHF	95'000.00
Neubau UV-Anlage	CHF	33'000.00
Ersatz Turbine und Durchlauferhitzer Pavig	CHF	9'500.00
Befestigung Vor- und Brunnenplätze	CHF	114'500.00
Ersatz Tränkebrunnen und Ausrüstung mit Schwimmer	CHF	16'500.00
Unvorhergesehenes (ca. 13.7%)	CHF	<u>76'500.00</u>
Total Baukosten exkl. MWST	CHF	635'000.00
MWST 7.7% (gerundet)	CHF	49'000.00
Bruttoinvestitionen (inkl. 7.7 % MWSt)	CHF	<u>684'000.00</u>

Zu erwartende Subventionierung: 65% (Bund/Kanton) der beitragsberechtigten Kosten. Diese können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Sicher ist, dass die UV-Anlage nicht beitragsberechtigt ist. Weitere grössere Abzüge sind nicht zu erwarten.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für die Sanierung der Wasser- und Tränkeversorgung der Alpen Pavig und Sattel einem Bruttokredit von CHF 684'000.00 zuzustimmen, dies unter Voraussetzung der Beitragszusicherung von Bund und Kanton.

Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditbegehren von CHF 684'000 (Bruttokredit) für die Sanierung der Wasser- und Tränkeversorgung der Alpen Pavig und Sattel zustimmen?

**Vorlage 6: Umnutzung Bereitstellungsanlage II/Sanitätsposten (BSA II/SanPo),
im Feld 6, in einen öffentlichen Schutzraum
Kreditbegehren CHF 131'000.00**

Allgemeines

Die Anlage 3947-05072 BSAll/SanPo, im Feld 6, mit Projektierungsjahr 1974 ist per 2014 aus dem Anlagenkonzept gefallen. Im Jahr 2015 wurde ein Rück- und Umbau-projekt durchgeführt. Der Rückbau wurde grösstenteils durch die Werk- und Forst-gruppe der Gemeinde Zizers ausgeführt, seitens des Bundesamtes für Bevölkerungs-schutz (BABS) flossen CHF 11'556.- für diese Arbeiten. Seit dieser Umnutzung wird die ehemalige Anlage als Schutzraum 107/0193 geführt. Er zählt mit 80 Schutzplätzen zum Schutzplatzkontingent der Gemeinde. Die Gemeinde hat per 01.01.2020 ein Defizit von 27 Schutzplätzen und ist auf weitere Schutzplätze angewiesen. Während der aus-serordentlichen Lage im Frühling 2020 wurden in dieser Anlage 30 Pflegeschutzplätze bereitgestellt.

Mit der Umnutzung der Anlage in einen öffentlichen Schutzraum kann gemäss Projekt eine vollständig eingerichtete Anlage mit 200 Schutzplätzen generiert werden. Die An-lage muss baulich angepasst werden. Es sind Arbeiten an der elektrischen Installation und an den sanitären Einrichtungen nötig. Des Weiteren müssen Schreiner- und Ma-lerarbeiten ausgeführt werden. Zudem könnte die Anlage durch die Gemeinde als Übernachtungsmöglichkeit für auswärtige Vereine vermietet werden.

Dazu wird ein Bruttokredit von CHF 131'000.00 benötigt. Abzüglich der Ersatzbeiträge vom Kanton entsteht jedoch lediglich ein Nettobetrag von CHF 22'000.00 zu Lasten der Gemeinde.

Ziele

- Aufstockung des Schutzplatzkontingents
- Bereitstellung zur Vermietung einer Anlage für auswärtige Vereine

Kosten

Arbeiten	Kosten
Planung, Rückbau, Umnutzung	CHF 87'820.00
Elektro	CHF 4'865.00
Baumeister	CHF 13'750.00
Sanitär	CHF 18'870.00
Schreiner	CHF 1'380.00
Maler	CHF 2'315.00
Baureinigung	CHF 2'000.00
Brutto	CHF 131'000.00
Netto	CHF 22'000.00

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, für die Umnutzung der Bereitstellungsanlage II/Sanitätsposten (BSA II/SanPo), im Feld 6, in einen öffentlichen Schutzraum, einen Bruttokredit von CHF 131'000.00 zu genehmigen.

Durch die Urnenabstimmung zu beantwortende Frage

Wollen Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Kreditbegehren von CHF 131'000.00 für die Umnutzung der Bereitstellungsanlage II/Sanitätsposten (BSA II/SanPo), im Feld 6, in einen öffentlichen Schutzraum zustimmen?

7205 Zizers, im Februar 2021

Der Gemeindevorstand



gemeinde **zizers**

Anhang

Teilrevision Steuergesetz

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand	4
Art. 2	Subsidiäres Recht	4

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3	Steuerfuss	4
--------	------------	---

2. Handänderungssteuer

Art. 4	Steuersatz	4
--------	------------	---

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5	Steuersatz	5
--------	------------	---

4. ~~Erbanfall~~Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6	Gegenstand und Bemessung	5
Art. 7	Steuersubjekt	5
Art. 8	Subjektive Steuerbefreiung	5
Art. <u>96</u>	Steuerberechnung	6
Art. <u>10</u>	Bezug und Haftung	6

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. <u>117</u>	Gemeindevorstand	6
Art. <u>128</u>	Gemeindesteueramt	7
Art. <u>139</u>	Weitere Behörden	7

2. Bezug

Art. <u>1410</u>	Fälligkeit	7
------------------	------------	---

	Art. <u>4511</u>	Zahlungsfrist/Zahlungstermin	7
	Art. <u>4612</u>	Steuererlass	8

3. Entschädigung

	Art. <u>4713</u>	Kirchgemeinden	8
--	------------------	----------------	---

IV. Schlussbestimmungen

	Art. <u>4814</u>	Inkrafttreten	8
--	------------------	---------------	---

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand	<p>Die Gemeinde Zizers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;b) eine Grundstückgewinnsteuer;c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;d) eine Handänderungssteuer;e) eine Liegenschaftensteuer;<u>f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.</u> <p>Die Gemeinde Zizers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:</p> <p>a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;</p>
------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 2

Subsidiäres Recht	<p>Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.</p>
-------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3

Steuerfuss	<p>Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.</p> <p>Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.</p>
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

2. Handänderungssteuer

Art. 4

Steuersatz Die Handänderungssteuer beträgt 1.50 Prozent.

3. ~~Liegenschaftssteuer~~Liegenschaftensteuern

Art. 5

Steuersatz Die Liegenschaftsteuer beträgt 1 Promille.

4. ~~Erbanfall-Erbschafts-~~ und Schenkungssteuer

~~Art. 6 aufgehoben~~

~~Gegenstand
und Bemessung~~

~~Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.~~

~~Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.~~

~~Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.~~

~~Art. 7 aufgehoben~~

~~Steuersubjekt~~

~~Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn~~
a) ~~der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Zizers Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;~~
b) ~~die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.~~

~~Art. 8 aufgehoben~~

~~Subjektive~~

~~Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:~~

Steuerbefreiung

- a) ~~der überlebende Ehegatte;~~
- b) ~~die eingetragenen Partnerinnen und Partner;~~
- c) ~~die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;~~
- d) ~~die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;~~
- e) ~~die Konkubinatspartner;~~
- f) ~~die Eltern, Stief- und Pflegeeltern.~~

Art. 96

Steuerberechnung

Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- a) ~~CHF 14'000.00 von den Zuwendungen an bedürftige Personen;~~
- b) ~~CHF 7'000.00 von jeder anderen Zuwendung.~~

~~Die in Absatz 1 festgelegten Beträge werden indexiert.~~

~~Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.~~

~~Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.~~

Die Steuer-Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- a) 5.00 Prozent für die Angehörigen des elterlichen Stammes;
- b) 20.00 Prozent für die übrigen Begünstigten.

Art. 10

Bezug und Haftung

~~Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.~~

~~Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.~~

~~Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.~~

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 117

Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand entscheidet:
a) über Steuererleichterungsgesuche;
b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 128

Gemeindesteueramt Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 139

Weitere Behörden Die Gemeinde Zizers kann die Veranlagung der Gemeindesteuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren, soweit dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.

2. Bezug

Art. 1410

Fälligkeit Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder Veranlagungsverfügung auf Ende des Steuerjahres fällig.

Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer und Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. ~~15~~11

Zahlungsfrist/
Zahlungstermin

Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist bis zum 31. August des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen. Der Gemeindevorstand kann die Bezahlung in zwei Raten vorsehen.

Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. ~~16~~12

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) der Gemeindeschreiber bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr und Fall;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. ~~17~~13

Kirchgemeinden

Die Gemeinde Zizers wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2.00 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. ~~18~~14

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am ~~30. November 2008~~11. April 2021 durch die Urnengemeinde angenommen. Es tritt rückwirkend am 1. Januar ~~2009~~2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Von der Urnengemeinde angenommen am ~~30. November 2008~~11. April 2021.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom ~~16. Dezember 2008, Nr. 1767.XY, Nr. XY~~

Der Gemeindepräsident:
~~Max Lüscher~~Peter Lang

Der Gemeindegeschreiber:
~~Johann Peng~~Fabio Brot